



Reglement über die Benützung der Schulanlagen Oberfeld

Gültig ab

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Reglements
- § 2 Benützungszweck der Schulanlagen
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Bewilligungsverfahren
- § 5 Benützungzeiten der Gebäude für schulfremde Benützer
- § 6 Aussenanlagen
- § 7 Schlüssel
- § 8 Ordnung und Schäden
- § 9 Einrichtungen
- § 10 Verkehr
- § 11 Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes
- § 12 Sicherheit
- § 13 Hausordnung
- § 14 Gebühren
- § 15 Strafbestimmungen
- § 16 Aufsicht/Haftung/Versicherung
- § 17 Änderungen des Reglements
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Zweck des Reglements

Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlage Mägenwil. Zur Schulanlage der Gemeinde Mägenwil gehören folgende Gebäude, Gebäudeteile, Aussenanlagen und weitere Räumlichkeiten der Schule:

- Räume in der Schulanlage Oberfeld, inkl. Aula;
- Doppelkindergarten und Untergeschoss im Kindergarten;
- Doppelturnhalle mit Foyer, Garderoben, Duschen, Office;
- Aussenanlagen der Schulanlage Oberfeld
- Aussenanlagen Doppelturnhalle inkl. Dorfplatz.

§ 2 Benützungszweck der Schulanlagen

1 Die Räume der Schulanlage Oberfeld und des Doppelkindergartens stehen primär der Schule zur Verfügung. Für Vorträge, Anlässe und Übungen mit gemeinnützigen und kulturellen Charakteren können gewisse Räume schulfremden Benutzern (Privatpersonen, Vereinen und Unternehmen) zur Verfügung gestellt werden.

2 Die Aula in der Schulanlage Oberfeld steht für Schulanlässe, Anlässe der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie Anlässen von Privatpersonen, Vereinen und Unternehmen zur Verfügung.

3 Die Doppelturnhalle steht der Schule für den Schulbetrieb und den ortsansässigen Vereinen für den Proben- und Trainingsbetrieb sowie für Wettkämpfe zur Verfügung. Sie kann Unternehmen für die sportliche Betätigung der Mitarbeitenden und auswärtigen Interessenten für sportliche Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden.

4 Die Aussenanlagen der Schulanlage Oberfeld stehen ausserhalb der Schulzeiten und der Benutzung durch die Vereine nach vorgängiger Reservation der Bevölkerung von Mägenwil zur Verfügung.

5 Die Aussenanlagen der Doppelturnhalle inkl. Dorfplatz stehen der Bevölkerung von Mägenwil, der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde, Vereinen und auswärtigen Interessenten zur Verfügung.

§ 3 Zuständigkeit

1 Für die Bewilligung von Anlässen in der Aula, Doppelturnhalle, Aussenanlagen, Räume der Schulanlage und den Dorfplatz ist für die ortsansässigen Interessenten der Hauswart zuständig. Ausgenommen davon sind rein kommerzielle Veranstaltungen.

2 Für die Bewilligung von Reservationen durch auswärtige Interessenten und rein kommerzielle Veranstaltungen ist der Gemeinderat zuständig.

3 Für die Dauervermietung von länger als einem Monat der Aula und der Doppelturnhalle liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.

4 Der Hauswart führt den Terminkalender aller Belegungen.

5 Gesuchsteller müssen handlungsfähig sein.

6 Die Abteilung Finanzen ist für das Inkasso der Gebühren zuständig.

§ 4 Bewilligungsverfahren

1 Für die Bewilligung zur Benützung der Schulanlage ist ein Gesuch mit Zweckangabe und Teilnehmerzahl an den Hauswart zu stellen. Der Hauswart hat das Gesuch zu prüfen, zu bewilligen, abzulehnen oder dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme oder zur Behandlung weiterzuleiten.

2 Das Gesuch muss mindestens 4 Wochen vor dem Anlass eingereicht werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.

3 Im Gesuch ist für jeden Anlass ein Hauptverantwortlicher zu bestimmen.

4 Bei veränderten Verhältnissen können Bewilligungen jederzeit durch den Gemeinderat widerrufen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

5 Der Gemeinderat hat das Recht, bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement weitere Bewilligungen an den gleichen Benutzer nicht mehr zu erteilen.

6 In Rekursfällen oder auf Begehren des Hauswartes entscheidet der Gemeinderat.

7 Anlässe, für welche an der jährlichen Präsidentenkonferenz die Termine festgelegt werden, sind dadurch reserviert. Sämtliche anderen Daten sind grundsätzlich für die Reservation durch Auswärtige freigegeben. Sind die Vereine gezwungen, anlässlich der Konferenz reservierte Daten zu verschieben, geniessen sie keinen Vorrang gegenüber Auswärtigen.

8 Benützungsgesuche von Auswertigen können jeweils ab 15. Dezember für das Folgejahr eingereicht werden. Für Gross- und Regionalanlässe kann der Gemeinderat von dieser Regelung abweichen, diesfalls sind die Dorfvereine anzuhören.

9 Die Dauerbenutzung der Hallen ist auch für Dorfvereine bewilligungspflichtig. Diese haben bei der Reservation einer Halle Vorrang. Bewilligungen für Dauerbenutzungen durch Dorfvereine können bis auf Widerruf erfolgen.

10 Ein neu gegründeter Verein gilt als ortsansässig, wenn 1/3 der Aktivmitglieder Einwohner von Mägenwil sind. Im Zweifelsfall ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 5 Benützungszeiten der Gebäude für schulfremde Benützer

1 Die Räume in der Schulanlage Oberfeld, welche dem Schulbetrieb dienen, sowie die Doppelturnhalle werden schulfremden Benützern in der Regel nur ausserhalb der Schulzeiten zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten können normalerweise bis um 22:00 Uhr benützt werden. Die Räume sind spätestens um 22:30 Uhr zu schliessen und die Lichter zu löschen.

2 Die Hallen können Firmen für sportliche Aktivitäten ihrer Mitarbeitenden über Mittag von 12.00 Uhr bis 13.15 Uhr zur Verfügung gestellt werden. An den von Dritten nicht belegten Tagen kann die Doppelturnhalle über den Mittag von der Lehrerschaft ohne Gesuch unentgeltlich benützt werden.

3 In den Schulferien bleiben die Räumlichkeiten der Schule und die von den Vereinen benützten Räume zeitweise geschlossen. Die genauen Daten werden im Veranstaltungskalender der Gemeinde publiziert.

4 Bei Dauervermietungen an Dritte hat die Schule für Schulanlässe Vorrang. Die Benützung durch die Schule ist von ihr dem Dauermieter rechtzeitig im Voraus im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bekannt zu geben.

§ 6 Aussenanlagen

1 Von Montag bis Samstag dürfen Rasen- und Rubtanplatz bis 22:00 Uhr benützt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen sie von 10.00 bis 18.00 Uhr benützt werden. Von 12.00 bis 13.00 Uhr darf jeweils kein Lärm verursacht werden.

2 Bezüglich Lärmschutz und Nachtruhestörung gilt das Polizeireglement. Allfälliges Nichtbeachten führt zu einer Busse und zur Aufforderung, das Gelände umgehend zu verlassen.

3 Der Rasenplatz und Rubtan Platz kann von den auswärtigen Interessenten nicht gemietet werden.

§ 7 Schlüssel

1 Der Schlüssel ist gegen Quittung beim Hauswart zu beziehen. Die unterzeichnende Person trägt für diesen Schlüssel persönlich die Verantwortung.

2 Nach Aufgabe der Tätigkeit beziehungsweise nach Ablauf der Benützung ist der Schlüssel persönlich dem Hauswart zurückzugeben. Eine direkte Weitergabe des Schlüssels an den Nachfolger ist nicht gestattet.

3 Bei Verlust des Schlüssels werden die gesamten anfallenden Kosten dem Schlüsselinhaber in Rechnung gestellt.

§ 8 Ordnung und Schäden

1 In allen Räumen ist jederzeit auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Jede übermässige Verunreinigung sowie Beschädigungen an Einrichtungen jeglicher Art wird auf Kosten der Verursacher in Stand gestellt.

2 Schäden sind umgehend dem Hauswart zu melden.

3 Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.

4 Das Mitführen und Halten von Tieren ist in den Räumen der Schulanlage nicht erlaubt. Ausnahmen regelt der Gemeinderat in Absprache mit dem Hauswart.

§ 9 Einrichtungen

Technische Einrichtungen werden durch den Hauswart oder nach dessen Instruktion bedient.

§ 10 Verkehr

1 Motorfahräder, Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte (Kickboard etc.) sind beim Fahrradständer der Schulanlage abzustellen.

2 Für Anlässe gilt das Parkplatzkonzept vom 25. Februar 2008. Sind infolge übergeordneten Rechts weitere Konzepte einzureichen, so obliegt dies den Veranstaltern.

§ 11 Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes

Zur Führung eines Wirtschaftsbetriebes bei Anlässen gelten die Bestimmungen des Gastgewerbe- sowie des Brandschutzgesetzes und den dazu gehörenden Verordnungen.

§ 12 Sicherheit

1 Alle Notausgänge sind jederzeit als Fluchtwege freizuhalten.

2 Alle Räumlichkeiten sind in der maximalen Personenzahl beschränkt.

3 Wenn die gemietete Räumlichkeit umdekoriert oder umgestaltet wird (z.B. Fasnachtsbälle oder Hochzeiten) müssen die Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung beachtet werden.

4 Die Kosten der Feuerwache tragen die Mietenden.

5 Die Mietenden haften bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

§ 13 Hausordnung

Der Gemeinderat kann präzisierende Hausordnungen erlassen.

§ 14 Gebühren

1 Alle schulfremden Benutzer haben die Gebühren gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

2 Die Gebührensätze können vom Gemeinderat auf Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der Teuerung angepasst werden, wenn sich diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % erhöht hat.

3 Ortsansässige Vereine müssen für ihre Vereinsanlässe keine Benützungsgebühr oder Hauswartentschädigung bezahlen. Für besondere gemeinnützige oder kulturelle Anlässe sowie Anlässe, die von öffentlichem Interesse sind, ist keine Hauswartentschädigung geschuldet.

4 Für ortsfremde Vereine zur Pflege der einheimischen Kultur kann der Gemeinderat eine Reduktion oder einen Erlass der Benützungsgebühren und der Hauswartentschädigung gewähren.

5 Behörden der Gemeinde Mägenwil stehen die Räume der Schulanlage unentgeltlich zur Verfügung.

§ 15 Strafbestimmungen

1 Bei festgestellten Verstößen gegen dieses Reglement dürfen die Polizei, Sicherheitsdienst der Gemeinde, sowie Schulhauswart und Schulleitung Personen mit sofortiger Wirkung von der Schulanlage verweisen.

2 Bei Verstößen gegen dieses Reglement sowie die Hausordnung kann der Gemeinderat ein Hausverbot, sowohl für Gebäude wie auch Aussenanlagen, aussprechen. Bei Schülern der Schule Mägenwil kann ein zeitlich begrenztes Hausverbot, namentlich gültig ausserhalb der Schulzeit, ausgesprochen werden.

§ 16 Aufsicht/Haftung/Versicherung

1 Jeder Anlass ist durch eine Aufsichtsperson zu betreuen. Bei der Benützung der Aula ist dies der Hauswart. Bei den anderen Räumlichkeiten ist dies entweder der Hauswart oder die im Benutzungsgesuch aufgeführte hauptverantwortliche Person. Die Aufsichtsperson trägt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Nutzung der Anlage. Falls die Aufsicht durch eine Person des Veranstalters erfolgt, ist diese vom Hauswart ausreichend zu instruieren.

2 Die Gemeinde Mägenwil lehnt jede Haftung für Unfälle, Vereins- und Privatmaterial, sowie für vereinseigene und private Sachgegenstände ab.

3 Versicherungen sind Sache des Benützers.

§ 17 Änderungen des Reglements

Änderungen des Gebührentarifs (Anhang) sowie des Reglementes unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ausgenommen die Erhöhung der Gebühren infolge Teuerung.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 2023 genehmigt.

Es wird durch den Gemeinderat nach Eintreten der Rechtskraft in Kraft gesetzt und ersetzt und ersetzt das Benützungsreglement vom XX.YY.ZZ

Mägenwil,

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Peter Wiederkehr

Der Gemeindeschreiber:

Matthias Däster